

COVID-19-Schutzimpfungen: Übernahmeregulation für Fahrtkosten mit dem Taxi oder Mietwagen

Seit dem 01. Februar 2021 werden in Niedersachsen für die COVID-19-Schutzimpfungen in den stationären Impfzentren Termine vergeben. Nun gibt es vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine niedersachsenweit einheitliche Regelung zur Kostenübernahme für Impffahrten mit

dem Taxi- oder Mietwagen für mobilitätseingeschränkte Impflinge zu den Impfzentren.

Ausgangsbasis für die Kostenübernahme ist eine Verordnung zur Krankenbeförderung (Muster 4) durch die Hausarztpraxis.

Leitfaden zum Ausfüllen der Verordnung



Der Impfling benötigt 2 Verordnungen mit Hin- und Rückfahrt pro Impfung. Wer die Kosten für die Fahrten zum Impfzentrum übernimmt, ist unter anderem davon abhängig, ob eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt. Füllen Sie die Verordnung wie unten aufgezeigt aus:

1 Setzen Sie bei **Hinfahrt** als auch bei **Rückfahrt** jeweils ein Kreuz.

2 Geben Sie in dem markierten Feld **Hin- und Rückfahrt Corona-Impfzentrum** an.

3 **Variante 1:**
Setzen Sie das Kreuz bei „b)“, wenn:
der Impfling gemäß § 60 SGB V den Pflegegrad 3 (mit dauerhafter Beeinträchtigung der Mobilität) bzw. höher oder einen Schwerbehindertenausweis (Merkmale: aG, BI, H) hat.

In diesem Fall übernimmt die **Krankenkasse** die Fahrkosten.

Variante 2:
Setzen Sie das Kreuz bei „c)“, wenn:
der Impfling keinen Pflegegrad hat und Sie dennoch eine Mobilitätsbeeinträchtigung feststellen können.

In diesem Fall übernimmt die **Land Niedersachsen** die Fahrkosten.

WICHTIG: Bitte füllen Sie in dieser Variante die Felder – Kostenträger, Kostenträgerkennung, Versicherten-Nr. und Status – nicht aus oder machen Sie diese unkenntlich.